

sub 1. dieses §. vom D. Schilling vorgeschlagene Fassung vor:

Statt dessen, was im Gesetzentwurfe unter 1. und 2. steht, wird Folgendes vorgeschlagen:

1. In Criminalsachen hat die Juristen-Facultät zu Leipzig (oder der Schöppenstuhl, falls dieser noch fortbestehen sollte) das erste Urtheil abzufassen. Ueber eine Vertheidigung gegen das Urtheil dieses Spruchcollegiums (welche bei erkannter Todesstrafe auch amtshalber zu veranstalten ist) entscheidet ein eigener in Dresden zu errichtender Revisionshof.

2. Gegen das Erkenntniß der unter Nr. 1. geordneten zweiten Instanz sind u. s. w. Hier würde der Gesetzentwurf beizubehalten sein, bis zu den letzten Worten: „kann — stattfinden,“ statt deren Folgendes vorgeschlagen wird: „kann noch ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts, nach vorgängiger Berathung der Sache in pleno desselben, statt finden.“

D. Schilling sprach in Bezug auf den von ihm gemachten Vorschlag: Schon als die Discussionen über diesen Gesetzentwurf eröffnet worden, habe er sich erlaubt, Bedenken (vergl. Nr. 60 d. Bl.) hinsichtlich des §. 38. aufzustellen. Auch jetzt könne er nicht unterlassen, auf dieselben aufmerksam zu machen. Es sei ein offener Widerspruch, wenn ein Appellationsgericht das erste Urtheil fällen solle. Eine durch das Gesetz ins Leben gerufene Zahl von 4 Appellationsgerichten müsse nothwendig bei der großen Meinungsverschiedenheit derselben die Einheit des Rechtes gefährden, und werde dieselbe bei Entscheidungen über Criminalrechtsfälle noch greller ans Licht treten, als in Civilsachen. Da über erstere oft nicht einmal bestimmte Strafen in den Gesetzen vorhanden wären, so könne es nicht fehlen, daß der Richter öfters auf Zweifel stoße, um so mehr, da ihn die bei einzelnen Strafen aufgestellten Milderungsgründe fast verwirren müßten. An die Ansichten der bisher Recht sprechenden 2 Collegien habe man sich mit der Zeit gewöhnt, da man sie einmal gekannt habe; dieß könne aber bei der Errichtung von 4 Appellationsgerichten nicht sobald der Fall sein, indem doch in dieselben Ráthe aufgenommen werden müßten, denen, über Criminalrechtsfälle zu entscheiden, noch etwas ganz Neues sei. Sehr viele Fälle ließen sich übrigens denken, wo die Sachen gar nicht bis ans Oberappellationsgericht gelangten, z. B. wenn in der ersten Instanz das Urtheil für den Inculpaten so gelind ausgefallen sei, daß dieser sich dabei beruhige. — Es trete hier aber auch noch ein anderes Bedenken ein, nach §. 2. des Gesetzentwurfs nämlich sollten die Appellationsgerichte in zwei Senate getheilt werden, und der eine für Civil- der andere für Criminalsachen bestimmt sein. Das aus dreien bestehende Personal eines solchen Senates aber würde offenbar zur Prüfung eines schwierigen Criminalfalles bei der Wichtigkeit einer solchen Sache zu gering sein; wolle man wohl das Leben, Ehre und Freiheit der Unterthanen in die Hände dieser Wenigen legen? Dagegen werde sich gewiß jeder billig denkende erklären. Bei der Verhandlung der Criminalsachen in pleno aber müsse Ueberhäufung eintreten. Ferner entbehrten auch die Appellationsgerichte die so wohlthätig wirkende Zusammensetzung aus theoretischen und praktischen

Juristen, welche die Juristenfacultät auszeichne. — Der Redner führte zur Unterstützung dieses letztern Grundes an, daß man auch im Preussischen eine solche Verbindung wieder herzustellen beabsichtige, indem man den Professoren in denjenigen Universitätsstädten, wo sich Oberlandesgerichte befänden, gestattet habe, als Mitglieder in diese letztern einzutreten. — Der Sprecher fügt ferner bei, daß, wenn der Juristenfacultät alle wichtigen Criminalfälle entzogen würden, die Benutzung dießfalliger Acten in den praktischen Vorlesungen und somit eines der vorzüglichsten Bildungsmittel für die Studirenden verloren gehen werde; was sich durch alte, bereits abgethane Acten nicht ganz ersetzen lasse. Noch müsse er 2 Einwürfen begegnen, die den Vorschlag vielleicht treffen könnten. Man könne nämlich sagen, daß 1) der Juristenfacultät dadurch zu viel Arbeiten aufgebürdet würden, und 2) daß die Einrichtung eines Revisionsgerichtshofes dem Staate neue Kosten verursachen würde. Allein was den ersteren Entwurf betreffe, so würde sich diesem Uebelstande durch eine Vermehrung des Personals daselbst, ferner dadurch, daß man ihr keine geringfügige Sachen, (was überhaupt schon der Kosten wegen empfehlungswerth sei) zum Verspruch übersende, leicht abgeholfen werden. Was ferner den zweiten Einwurf anlange, so ließe sich der hierdurch entstehende Aufwand dadurch decken, daß die Zahl der Ráthe bei den Appellationsgerichten vermindert werde. Uebrigens müsse er hierbei die bei dieser Gelegenheit von mehreren Mitgliedern der Kammer schon früher aufgestellte Behauptung zu Hilfe nehmen, nämlich daß bei einer gut einzurichtenden Justizpflege, die einer der eingreifendsten Theile in das bürgerliche Leben sei, und von deren zweckmäßigen Handhabung das Wohl und Wehe vieler Tausenden abhängt, nicht auf das Finanzielle Rücksicht genommen werden dürfe. D. Schillings Amendement fand hierauf die hinreichende Unterstützung.

Es wurde hierauf zur Abkürzung der Verhandlung auf die vom Vicepräsidenten geschene Anfrage dasjenige, was bereits schon früher in Bezug auf den jetzt zur Sprache gebrachten Gegenstand im Protocolle vom 10. Mai aufgezeichnet worden, verlesen.

Bürgermeister Wehner bemerkt, D. Schillings Vortrag sei nicht von der Art, daß er eine Veränderung des §. 38. herbeiführen könne. Das Bedenken wegen der Verschiedenheit der Rechtsansichten unter den 4 Appellationsgerichten werde sich durch das Erscheinen eines Criminalgesetzbuches von selbst heben. Bei einer auf längere Dauer berechneten Einrichtung dürfe man ein bloß vorübergehendes Bedenken nicht zu hoch anschlagen. Das Oberappellationsgericht werde die besorgte Meinungsverschiedenheit sehr zu vermindern im Stande sein; der zu bildende Revisionshof aber die Verschiedenheit der Meinungen nicht ganz beseitigen, insofern seine Ansicht vielleicht mit der des Oberappellationsgerichtes nicht völlig übereinstimme. Was den pecuniären Punct anlange, so habe in dieser Hinsicht Antragsteller schon früher die größte Vereinfachung des Proceßganges anempfohlen, durch die Errichtung eines Revisionshofes würden aber große Kosten entstehen, und der Zweck am Ende doch nicht er-